

Name:.....

Steuerjahr.....

Steuernummer:.....

### **Werbungskosten - hier: Reinigung von Berufsbekleidung**

#### Zugrunde gelegt:

- (1) BFH-Urteil vom 29.06.1993, Az. IV R 53/92, BStBl II S. 837/838
- (2) FG Düsseldorf - Urteil vom 23.09.1993, Az.: 8K 6806/91
- (3) FG Köln - Urteil vom 03.09.1987, Az.: Ilk 240/86
- (4) FG Baden-Württemberg - Urteil v. 23.11.2005, Az.: 3 K 202/04 (EFG 2006, 811) **sowie**
- (5) FG Nürnberg - Urteil vom 24.10.2014, Az.: 7K 1704/13

Gemäß Schreiben des BMF vom 28.08.1989 (DStZ/E 1989 - S.275) gehören zur Berufsbekleidung im Bereich des öffentlichen Dienstes die Kleidungsstücke, die als Dienstkleidung und Uniformteile dauerhaft gekennzeichnet sind. Bei der Bekleidung von Polizeibediensteten des Landes Berlin und Beschäftigten bei den Berliner Ordnungsämtern handelt es sich demnach um Berufsbekleidung.

Nach dem Urteil des BFH vom 23.02.1990 (BFH/NV 1990 - S.765) müssen Reinigungskosten nicht unbedingt nachgewiesen werden, sondern können auch glaubhaft gemacht werden. Dies kann auch durch eine Schätzung der Berufsvertretung erfolgen.

Basierend auf der Schätzung durch die AG der Verbrauchverbände e.V. (Dezember 2002) und unter Berücksichtigung des Urteils des FG Nürnberg vom 24.10.2014 (s. o. - Nr. 5) sind für die Reinigung von Berufsbekleidung zur Abgeltung der Kosten für Strom, Wasser, Waschpulver, Spülmittel und Abnutzung der Waschmaschine **pro Kilogramm Wäsche = 77 Cent (0,77 €) steuerlich absetzbar.**

#### Hiermit mache ich folgende Reinigungskosten geltend:

##### 1. Wäschen zu Hause

..... Waschmaschinengänge mit 3 kg (=2,31 €) ergeben ..... , .. €

..... Waschmaschinengänge mit 4 kg (=3,08 €) ergeben ..... , .. €

..... Waschmaschinengänge mit .. kg (= , €) ergeben ..... , .. €

Zwischensumme: ..... , .. €

##### 2. Abgabe in der Chemischen Reinigung oder Änderungsschneiderei

..... Belege (als Anlage beigelegt) im Gesamtwert von ..... , .. €

Gesamtsumme: ..... , .. €